

Unterschied auf der objektiven Seite. Während der Täter bei der 2. und 3. Alternative die Sache bereits im Besitz hat (und sich insofern der Vorsatz nur auf die rechtswidrige Zueignung erstreckt), bringt er sie bei der 1. Alternative (Wegnahme) erst in seinen Besitz, so daß sich der Vorsatz hier zusätzlich auf die Wegnahme erstrecken muß.

5.2.3.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Betrug

"Der Betrug (§ 159 und § 178 StGB) ist seinem Wesen nach darauf gerichtet, andere bzw. einen anderen zu übervorteilen, d. h., von diesem unrechtmäßig etwas zu erhalten bzw. mehr zu erhalten, als rechtmäßig geboten ist. Das geschieht dadurch, daß der Täter den anderen über die Zusammenhänge täuscht und dieser in Unkenntnis der gegebenen Tatsachen Vermögensverfügungen vornimmt, die ihm bzw. einem Dritten zum Nachteil gereichen. Vornehmlich geschieht dies im Bereich des Waren- und Geldaustausches.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Betruges ist dann gegeben, wenn die vom Täter vorgenommene *Täuschungshandlung* den Getäuschten zu einer *Verfügung* über das ihm anvertraute oder ihm gehörende sozialistische bzw. persönliche oder private Eigentum veranlaßt hat, die im Ergebnis dem Eigentum Schaden zufügt.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Betruges setzt voraus:

- a) Der Täter muß gegenüber einer anderen Person eine *Täuschung vornehmen*.
- b) Diese Täuschungshandlung muß bei dieser Person auch tatsächlich eine *Täuschung (Irrtum) bewirken* (hervorrufen).
- c) Auf Grund dieser Täuschung muß eine *Vermögensverfügung* vorgenommen werden.
- d) Diese Vermögens Verfügung muß zu einer *Schädigung* (Vermögensschaden) des sozialistischen oder des ihm strafrechtlich gleichgestellten bzw. des persönlichen oder privaten Eigentums führen.
- e) Zwischen der vom Täter vorgenommenen Täuschungshandlung, der eingetretenen Täuschung, der Vermögensverfügung sowie der dadurch hervorgerufenen Schädigung des Eigentums muß *Kausalzusammenhang* bestehen.
- f) Die Handlung muß *vorsätzlich* begangen werden. Der Vorsatz des Täters muß sich auf alle

vorher genannten objektiven Merkmale beziehen.

- g) Die Täuschungshandlung muß mit dem *Ziel* vorgenommen werden, einen *Vorteil* für den Täter oder für einen anderen zu erlangen.
- h) Der erstrebte *Vorteil* muß *rechtswidrig* sein.

Das Tatbestandsmerkmal der *Verfügung* ermöglicht die klare Abgrenzung zu anderen durch Täuschungshandlungen hervorgerufenen Schäden für das sozialistische bzw. ihm gleichgestellte Eigentum (z. B. vorsätzliche Nichtauslastung der Maschinen, um eine Erhöhung der Arbeitsnorm zu vermeiden), die nicht unter diesen Tatbestand fallen.

Die Betrugshandlung beginnt auf der *objektiven* Seite mit der *Täuschungshandlung* des Täters, die zur Täuschung (Irrtumserregung) eines anderen führt. Die Mittel und Methoden der Täuschungshandlung sind im Gesetz nicht näher beschrieben.

Unter dem Tatbestandsmerkmal Täuschung ist eine bewußt entgegen der Wirklichkeit gegebene Darstellung von Vorgängen, Sachverhalten oder Zusammenhängen zu verstehen. Sie kann sowohl in Wort und Schrift als auch durch schlüssiges Handeln erfolgen. Auf Grund der Täuschung muß eine Vermögensverfügung vorgenommen werden, die das sozialistische oder persönliche Eigentum schädigt. Allein mit der Täuschung kann der Vermögensschaden nicht bewirkt werden. Charakteristisch für den Betrug ist es gerade, daß der Täter das Opfer veranlaßt, die schädigende Handlung selbst vorzunehmen. Insofern hat der Betrug Ähnlichkeit mit der Erpressung, bei welcher der Täter den Geschädigten nötigt, sich selbst oder einen anderen zu schädigen.

Das Tatbestandsmerkmal „Vermögensverfügung“ stellt nicht auf das Vorhandensein einer Verfügungs- und Entscheidungsbefugnis ab. Ob der Getäuschte und Verfügende zu einer derartigen Vermögens Verfügung berechtigt war, ist für die Erfüllung des Betrugstatbestandes unerheblich. Anderenfalls wäre der Betrug gegenüber Nichtgeschäftsfähigen oder sonst Nichtberechtigten (z. B. ihre Vollmacht Überschreitenden) straflos.¹²⁾

Da der Tatbestand des Betruges die Herbeiführung bestimmter schädlicher Folgen - den Eintritt eines Vermögensschadens - fordert, gehört der Betrug zu den *Erfolgssdelikten*. Diese Folgen können durch *Unterlassen* nur dann begangen

12 Vgl. E. Buchholz, a. a. O., S. 310.